

## **KOSTENSATZUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 229, 267), i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 2 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen, durch die Kammerversammlung am 16. Juni 2010 beschlossene Kostensatzung – zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 5. Dezember 2014 und die zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 25. November 2017 und die dritte Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 5. Dezember 2020.

### **§ 1 Gegenstand der Kostensatzung**

- (1) Gegenstand dieser Kostensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung
  - a) für Amtshandlungen oder sonstige besondere Verwaltungstätigkeiten der Kammer, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt,
  - b) für Amtshandlungen, die die Kammer in Wahrnehmung übertragener gesetzlicher Aufgaben vornimmt,
  - c) für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß gesetzlichem Auftrag,
  - d) für die Benutzung der Einrichtungen der Landeszahnärztekammer Thüringen in der Form von Verwaltungsgebühren, Kursgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.
- (2) Diese Kostensatzung gilt auch für das Versorgungswerk der Kammer, soweit dieses aufgrund von Gesetz oder Satzung zur Erhebung von Kosten ermächtigt ist.
- (3) Diese Kostensatzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

### **§ 2 Gebühren und Gebührenverzeichnis**

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem dieser Kostensatzung zugehörigen Gebührenverzeichnis (Anlage) sowie der Auslagenerstattung gemäß § 6.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr soll den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung widerspiegeln. <sup>3</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen allgemeiner Berufsstandsinteressen oder der Billigkeit erforderlich ist. <sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie Abschreibungen (auch kalkulatorische) und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalebenkosten. <sup>6</sup>Steigerungen der Bezüge oder Entgelte sind zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten des Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.
- (3) Soweit das Gebührenverzeichnis zu dieser Kostensatzung für Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 keine Gebühr enthält und kein Befreiungstatbestand nach § 3 greift, werden die Gebühren für diese Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 2 im jeweiligen Einzelfall festgesetzt.
- (4) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

### **§ 3 Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über Beiträge, Gebühren oder sonstige Geldforderungen, einschließlich der Entscheidung im Widerspruchsverfahren,
  4. Entscheidungen über die Stundung, die Ermäßigung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung von Geldforderungen, einschließlich der Entscheidung im Widerspruchsverfahren,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige aus Mitteln des Hilfsfonds, einschließlich der Entscheidung im Widerspruchsverfahren,
  6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen,
  7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  8. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
  9. Entscheidungen über berufsrechtliche Maßnahmen einschließlich der Entscheidung im Widerspruchsverfahren.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
  1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat, und
  2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.
- (3) <sup>1</sup>Von Verwaltungskosten sind der Freistaat Thüringen sowie Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese der Aufsicht des Landes unterstehen, befreit. <sup>2</sup>Weitergehende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 4 Ermäßigung, Befreiung, Stundung**

- <sup>1</sup>Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Antrag von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen oder festgesetzte Gebühren ganz oder teilweise ermäßigen.  
<sup>2</sup>Aus den gleichen Gründen kann auf Antrag eine Stundung ausgesprochen werden.

### **§ 5 Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  - a) der mit der besonderen Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der besonderen Verwaltungstätigkeit für den Kostenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Sind die Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Verwaltungstätigkeit maßgebend, soweit die Kostensatzung und das zugehörige Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) <sup>1</sup>Werden im Zusammenhang mit den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie in der Regel zu ersetzen. <sup>2</sup>Als nicht bereits in die Gebühren einbezogen gelten, soweit die Kostensatzung und das zugehörige Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmen, insbesondere:
  - a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,
  - b) Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
  - c) Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen,
  - d) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährte Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
  - e) die Kosten für die Beförderung von Sachen – mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren – und die Verwahrung von Sachen,
  - f) Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
  - g) bei Leistungen nach § 1 Abs. 1 d) Personalkosten und Verpflegungskosten.

- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (3) Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Verwaltungstätigkeit Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeszahnärztekammer Thüringen, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der kostenpflichtigen Leistung nach § 1 Abs. 1. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) entsteht die Kostenschuld, soweit eine Anmeldung notwendig ist, mit der Kursbestätigung (Einladung) durch die Kammer, im Übrigen mit dem Beginn der Fortbildungsveranstaltung. <sup>3</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 1 d) entsteht die Kostenschuld, soweit eine Benutzungs-erlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Leistung nach § 1 Abs. 1 veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der Landeszahnärztekammer Thüringen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 9 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von der Landeszahnärztekammer Thüringen gebührenfrei festgesetzt.
- (2) In der schriftlichen Kostenfestsetzung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Leistung nach § 1 Abs. 1, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wo, wann und wie diese zu zahlen sind, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.
- (3) <sup>1</sup>Bei mündlicher Kostenfestsetzung können die Angabe der Rechtsgrundlage und die Berechnung der Kosten entfallen. <sup>2</sup>Im Übrigen genügt es, wenn sich die Angaben des Abs. 2 aus den Umständen ergeben. <sup>3</sup>Auf Antrag sind mündliche Festsetzungen schriftlich unter Beachtung der Regelungen des Abs. 2 zu bestätigen.
- (4) <sup>1</sup>Kosten und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von der Landeszahnärztekammer Thüringen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

## **§ 10 Kosten in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Landeszahnärztekammer Thüringen abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Anträge nach dem ThürBQFG, in diesen Fällen beträgt die Gebühr 38,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist – soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes geregelt ist – eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die Amtshandlung vorgesehen ist, mindestens jedoch 38,00 Euro. <sup>2</sup>War die abgelehnte Amtshandlung gebührenfrei, ist auch die Ablehnung gebührenfrei.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung nach § 1 Abs. 1 zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen wurde, diese aber noch nicht beendet ist, oder wird eine Leistung nach § 1 Abs. 1 zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, mindestens jedoch auf 38,00 Euro. <sup>2</sup>Es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

- (4) <sup>1</sup>Wird gegen eine kostenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. <sup>2</sup>In diesem Falle ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. <sup>3</sup>War für die angefochtene Sachentscheidung keine Gebühr festgesetzt oder war die Sachentscheidung gebührenfrei, ist auch der Widerspruch gebührenfrei. <sup>4</sup>Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigen sich die Kosten entsprechend. <sup>5</sup>Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.
- (5) <sup>1</sup>Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so gilt Abs. 3 Satz 1 sinngemäß. <sup>2</sup>In diesem Falle beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung, mindestens jedoch 38,00 Euro. <sup>3</sup>Abs. 4 Satz 4 findet Anwendung.

## **§ 11**

### **Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Leistung nach § 1 Abs. 1, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Landeszahnärztekammer Thüringen eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für Amtshandlungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Landeszahnärztekammer Thüringen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Landeszahnärztekammer Thüringen einen späteren Zeitraum bestimmt.

## **§ 13**

### **Säumniszuschläge**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann zusätzlich zu Mahngebühren für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf volle hundert Euro abgerundeten, Betrages erhoben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## **§ 14**

### **Entrichtung**

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Landeszahnärztekammer Thüringen der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Landeszahnärztekammer Thüringen oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank,
- d) bei Vorliegen eines Lastschriftmandates der Fälligkeitstag.

## **§ 15** **Verjährung**

- (1) <sup>1</sup> Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Kosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup> Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in der der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup> Spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung erlischt der Anspruch.
- (2) Die Frist ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Frist wird unterbrochen durch:
  - a) schriftliche Zahlungsaufforderung,
  - b) Zahlungsaufschub,
  - c) Stundung,
  - d) Aussetzen der Vollziehung,
  - e) Sicherheitsleistung,
  - f) eine Vollstreckungsmaßnahme,
  - g) Vollstreckungsaufschub,
  - h) Anmeldung im Insolvenzverfahren,
  - i) die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
  - j) einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
  - k) Einziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, oder
  - l) durch Ermittlung der Landeszahnärztekammer Thüringen über den Wohnsitz oder den Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Frist wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen die Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## **§ 16** **Erstattung**

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren oder Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren oder Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren oder Kosten nur auf Antrag und aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung durch den Kostenschuldner.
- (3) <sup>1</sup> Der Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. <sup>2</sup> Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. <sup>3</sup> § 15 Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß.
- (4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so erfolgt die Erstattung ohne Zinsen und unter Anrechnung eines etwa bestehenden Rückstandes.

## **§ 17** **Rechtsbehelf**

- (1) <sup>1</sup> Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. <sup>2</sup> Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die geänderte Kostensatzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft. <sup>2</sup>Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 05.07.2010 unter Az. 41724-010 gemäß § 15 Abs. 2 ThürHeilBG und § 6 Abs. 2 der Satzung der Kammer die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt. <sup>3</sup>Die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Änderung vom 05.12.2014 wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 20.11.2015 unter Az. 41-6287/22-3-70583/2015 erteilt. <sup>4</sup>Die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Änderung vom 25.11.2017 wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 27.04.2018 unter Az. 41-6287/26-3-25094/2018 erteilt. <sup>5</sup>Die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Änderung vom 05.12.2020 wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.03.2021 unter Az. 41-6287/33-1-29838/2021 erteilt.

Die vorstehende Kostensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 20. März 2021



Dr. Jörg-Ulf Wiegner  
Vorsitzender der Kammerversammlung

**Anlage zu §2  
der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen**

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

	Text zur Gebührenposition	Gebühr
--	---------------------------	--------

**1. Allgemeine Gebühren**

1.1	Ausstellung von Bescheinigungen und Urkunden	15,00 €
1.2	Wiederholungsausstellung von Urkunden und Bescheinigungen	15,00 €
1.3	Ausstellung von Bescheinigungen und Urkunden in einer anderen als der deutschen Sprache	25,00 €
1.4	Ausstellung von Duplikaten oder Kopien	15,00 €
1.5	Beglaubigungen von Bescheinigungen oder Urkunden, soweit nicht für Meldeunterlagen der Kammer erforderlich	15,00 €
1.6	1. Mahnung und jede weitere Mahnstufe, ausgenommen letzte Mahnung	5,00 €
1.7	letzte Mahnung	15,00 €
1.8	Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens	21,00 €
1.9	Anerkennung von Tätigkeitsschwerpunkten, je Tätigkeitsschwerpunkt	175,00 €
1.10	Ablehnung der Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes	135,00 €
1.11	Anmeldung weiterer Praxisstandorte, je Standort	50,00 €
1.12	Auskünfte aus dem Meldeverzeichnis, je angefangener Stunde	38,00 €
1.13	Leistungen im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Meldeverzeichnis, je angefangener Stunde	38,00 €

**2. Gebühren zur Durchführung der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung**

2.1	Durchführung des schriftlichen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	520,00 €
2.2	Wiederholung der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	520,00 €
2.3	Durchführung des mündlichen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	955,00 €
2.4	Wiederholung der Durchführung des mündlichen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	955,00 €
2.5	Durchführung des praktischen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	1.355,00 €
2.6	Wiederholung der Durchführung des praktischen Prüfungsteiles der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung, soweit nicht nach ThürBQFG	1.355,00 €

### 3. Gebühren im Zusammenhang mit der Weiterbildung

3.1	Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung für Zahnärzte	200,00 €
3.2	Zulassung einer Weiterbildungsstätte	490,00 €
3.3	Zulassung zur Prüfung zur Erlangung der Gebietsbezeichnung (Fachzahnarztprüfung) oder deren Ablehnung, jeweils	380,00 €
3.4	Durchführung der Prüfung zur Erlangung der Gebietsbezeichnung (Fachzahnarztprüfung)	690,00 €
3.5	Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Erlangung der Gebietsbezeichnung (Fachzahnarztprüfung)	690,00 €
3.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Sinne der §§ 9 ff. ThürBQFG mit der entsprechenden landesgesetzlich geregelten Weiterbildung nach Abschnitt Sieben des Thüringer Heilberufegesetzes i. V. m. den Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen, je Gebietsbezeichnung	80,00 € bis 625,00 €
3.7	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit und Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen der vorhandenen im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Weiterbildung nach Abschnitt Sieben des Thüringer Heilberufegesetzes i. V. m. den Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen, je Gebietsbezeichnung	80,00 € bis 625,00 €
3.8	Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation und der wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Weiterbildung nach Abschnitt Sieben des Thüringer Heilberufegesetzes i. V. m. den Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen einschließlich der Feststellung der Maßnahmen, durch welche die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können, je Gebietsbezeichnung	80,00 € bis 625,00 €
3.9	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder erheblicher Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts durch den Antragsteller nach § 15 ThürBQFG, je Gebietsbezeichnung	80,00 € bis 315,00 €
3.10	Entscheidung über eine erneute Antragstellung zur selben Berufsqualifikation nach erstmaliger Bescheidung	80,00 € bis 625,00 €
3.11	Ablegung einer Eignungsprüfung nach § 11 Abs. 3 ThürBQFG, je Gebietsbezeichnung	1.260,00 €

### 4. Gebühren im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

4.1	Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis der Landeszahnärztekammer Thüringen, inkl. Bereitstellung eines Berichtshefters	kostenfrei
4.2	Zulassung zur Abschlussprüfung nach Pkt. 4.5 oder Pkt. 4.6	kostenfrei
4.3	Versagung der Zulassung zur Abschlussprüfung	65,00 €
4.4	Durchführung der Zwischenprüfung und deren Wiederholung, jeweils	85,00 €
4.5	Durchführung der Abschlussprüfung und deren Wiederholung – jeweils – und Ausstellung des Prüfungszeugnisses sowie der Bescheinigung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz	325,00 €
4.6	Durchführung einer externen Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG	325,00 €



4.7	Ersatz für Berichtshefter	35,00 €
4.8	Wiederholungsausstellung von Zeugnissen	15,00 €

## 5. Gebühren im Zusammenhang mit der Fortbildung von zahnmedizinischem Assistenzpersonal

5.1	Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) mit Erteilung der Anerkennung	400,00 €
5.2	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) mit Erteilung der Anerkennung (im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	400,00 €
5.3	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) mit Erteilung der Anerkennung (extra angesetzte Prüfung und nicht im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	520,00 €
5.4	Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) mit Erteilung der Anerkennung	175,00 €
5.5	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) mit Erteilung der Anerkennung (im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	175,00 €
5.6	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) mit Erteilung der Anerkennung (extra angesetzte Prüfung und nicht im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	480,00 €
5.7	Durchführung der Abschlussprüfung zur fortgebildeten ZFA für Kieferorthopädie mit Erteilung der Anerkennung	90,00 €
5.8	Wiederholung der Abschlussprüfung zur fortgebildeten ZFA für Kieferorthopädie mit Erteilung der Anerkennung (im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	90,00 €
5.9	Wiederholung der Abschlussprüfung zur fortgebildeten ZFA für Kieferorthopädie mit Erteilung der Anerkennung (extra angesetzte Prüfung und nicht im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	210,00 €
5.10	Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) mit Erteilung der Anerkennung	360,00 €
5.11	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) mit Erteilung der Anerkennung (im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	360,00 €
5.12	Wiederholung der Durchführung der Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) mit Erteilung der Anerkennung (extra angesetzte Prüfung und nicht im Rahmen einer regulären Abschlussprüfung eines später stattfindenden Kurses)	525,00 €

## 6. Gebühren für Leistungen der Zahnärztlichen Stelle Röntgen nach § 17 a RöV

6.1	Qualitätssicherung gemäß § 16 RöV je Prüfung und Gerät bzw. Verfahren – ausgenommen Prüfungen von DVT-Geräten	97,00 €
6.2	Wiederholungsprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nach Pkt. 6.1	76,00 €
6.3	Qualitätssicherung gemäß § 16 RöV von DVT-Geräten je Prüfung und Gerät bzw. Verfahren	175,00 €
6.4	Wiederholungsprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nach Pkt. 6.3	154,00 €
6.5	Ausstellung von Bescheinigungen und Urkunden nach RöV	15,00 €
6.6	Wiederholungsausstellung von Urkunden und Bescheinigungen nach RöV	15,00 €

## 7. Gebühren für das gewöhnliche Maß übersteigende Anfragen

7.1	Auskünfte und Bearbeitungsaufwand für das gewöhnliche Maß übersteigende An- und Rückfragen (z. B. Telefonate oder Mailverkehr) zu hoheitlichen Angelegenheiten, je angefangener Stunde	38,00 €
-----	---	---------

## 8. Gebühren für Auskünfte nach dem Thüringer Transparenzgesetz

8.1	Auskünfte nach dem Thüringer Transparenzgesetz ohne Vervielfältigungs-, Porto- und Telekommunikationskosten, je angefangener Stunde	38,00 €
-----	---	---------